

Administrative Regierung Staat Bundesstaat Sachsen i. R.  
Deutsches Reich/Deutschland

Staatsamt für Völkerrecht

[www.bundesstaat-sachsen.com](http://www.bundesstaat-sachsen.com)



An

Köpping, Petra als „Sächsische Staatsministerin für Soziales und  
Gesellschaftlichen Zusammenhalt“

Albertstraße 10

[01097] Dresden

Az.: SfB R,P 20/02

Sachsen am 04. Mai 2020

- Bezug:
- Ihre Entwürfe „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung - SächsCoronaSchVO) vom 30. April 2020 und vom 17. April 2020
  - unsere „Öffentliche Anordnung zur Klärung offener Fragen zu Ihrer im Bezug genannten Verordnung“ vom 20. April 2020, Az.: SfB R,P 20/01

### Öffentliche<sup>1</sup> Anordnung zur Klärung offener Fragen zu Ihren im Bezug genannten Verordnungen

Werte Köpping, Petra!

Da Sie unsere Fragen aus o.g. Anordnung nicht beantwortet haben, haben wir uns veranlaßt, Strafanzeige gegen Sie zu erstatten.

Um Fehlinterpretationen zu vermeiden, die Denunziantentum, Streitereien und ungerechtfertigte Bestrafung auslösen könnten, erwarten wir immernoch Ihre Antworten

<sup>1</sup> zur eventuellen Veröffentlichung auf unserer Weltnetzseite <https://bundesstaat-sachsen.de/schriftverkehr-mit-brd-institutionen> zur Information des Sächsischen Volkes

Bundesstaat Sachsen

Postfach: 200214 [01192] Dresden

E-Post: [zentrale-verwaltung@bss-ir.com](mailto:zentrale-verwaltung@bss-ir.com)

auf unsere Fragen vom 20.04.2020 = ausgenommen jene, deren Beantwortung sich mittlerweile durch Beachtung in Ihrer aktuellen Verordnung erübrigt haben = und auf folgende, sich aus Ihrer neuen Verordnung ergebende Fragen:

### 1. Überlassen Sie etwa mit

§ 1 (2) Satz 4 „Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten.“

= Ihre Analyse<sup>2</sup> beachtend = uns mündigen Sachsen die freie Entscheidung über unser Tragen oder Nichttragen einer Mund-Nasenbedeckung nun doch selbst?  
Oder müssen wir erst eine Gesundheitseinschränkung erleiden, um uns darauf berufen zu können?  
Was gilt als Gesundheitseinschränkung? Müssen wir diese nachweisen? Wenn ja, wie und auf welcher Rechtsgrundlage würde dieser Nachweis gefordert?

### 2. Gibt es Sonderrechte?

Auf welche Rechtsgrundlagen stützt sich das Nichteinhalten Ihrer Vorschriften von Journalisten, BRD-Bediensteten wie Kramp-Karrenbauer, Annegret usw.?

### 3. Wurden für die Forderungen in Ihrer Verordnung Rechte außer Kraft gesetzt wie z.B.

Artikel 16 (2) der Sächsischen Verfassung

„Niemand darf grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und ohne seine freiwillige und ausdrückliche Zustimmung wissenschaftlichen oder anderen Experimenten unterworfen werden.“?

Wenn ja, wodurch, von wem und wann?

### 3. Kommen Sie Ihrer Informationspflicht nach?

Was halten Sie von unserer Auffassung: Das Volk hat ein Recht auf Hintergrundwissen, wie z.B. unter (<https://www.businessinsider.de/wissenschaft/medizin-professor-ueber-die-kontaktsperren-ein-brutales-sozialexperiment-mit-unbekanntem-ausgang/>) publiziert?

Wem dienen Sterbende und Gebärende (<https://www.flowbirthing.de/unfassbar-unmenschlich-unwuerdig-unsinnig-mit-mundschutz-gebaeren/>) unter Mund-Nasenbedeckungen?

Bitte widerlegen Sie unsere gräßliche Vermutung, es könnte sich bei Ihnen als Massenspaltung zu verstehenden Ausführungen um eine Probe aufs Exempel vor Zwangsimpfungen und weiteren Grausamkeiten handeln.

### 4. Warum haben Sie Ihre öffentlich bekanntgegebenen Faxanschluß stillgelegt?

<sup>2</sup> zu Vorteilen und Gesundheitsrisiken wegen Tragens einer Mund-Nasenbedeckung, um die wir Sie bisher vergeblich erfuchten.

## 5. Warum unterschreiben Sie Ihre Verordnungen nicht?

Bis heute wurden in der Öffentlichkeit lediglich die Entwürfe Ihrer Verordnungen gefunden. Wie begründen Sie das Fehlen der qualifizierten elektronischen Signatur des verantwortenden Erstellers oder seiner Unterschrift?

Die Zusendung der, mit Ihren rechtsgültigen Signaturen versehenen, „rechtskräftigen“ „Verordnung[en] des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 17. und 30. April 2020, Ihre o.g. Analyse sowie Ihre Antworten auf unsere Fragen erwarten wir innerhalb von 48 Stunden ab Posteingang.

Wir, die administrative Regierung und die Staatsangehörigen des Staates Bundesstaat Sachsen als rechtmäßige Erben unserer Vorfahren, verzichten nicht auf unsere Bodenrechte.

Mit friedvollen Grüßen



*Marion Siv a.d.F. Reichhelm*

Marion Siv a.d.F. Reichhelm  
Bereich besondere Angelegenheiten  
administrative Regierung  
Staat Bundesstaat<sup>3</sup> Sachsen i. R.  
im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs,  
Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 21. Januar 2016

<sup>3</sup> Nach erfolgter Noterklärung am 17. Januar 2016 fand am 21. Januar 2016 die Notwahl für den Bundesstaat Sachsen im Rechtsstand zwei Tage vor Ausbruch des ersten Weltkrieges, auf der Grundlage der Restitutionspflicht gemäß § 185 Völkerrecht, in Verbindung mit den §§ 227 BGB Notwehr, 228 BGB Notstand und 229 BGB Selbsthilfe, statt.

Mit dieser Notwahl wurden aus den Wahlberechtigten des Bundesstaats Sachsen (alle Sachsen mit vollständigem Ahnennachweis vor 1914) Volksvertreter für eine konstituierende Sitzung gewählt.

Während dieser Sitzung am 20. Februar 2016 in Löwenhain wurde aus deren Kreis die administrative Regierung des Staates Bundesstaat Sachsen gewählt.

Mit dieser administrativen Regierung wird der Bundesstaat Sachsen als Glied des Deutschen Reiches (Verfassungsstand 1871) wieder handlungsfähig und kann sich gemäß der oben genannten Rechtsgrundlagen völkerrechtskonform reorganisieren.

Daraus resultieren die Wiederherstellung von Souveränität und Rechtsstaatlichkeit, die Beendigung völkerrechtlichen Unrechts und der Abschluß von bis heute fehlenden Friedensregelungen mit dem Deutschen Reich in seinem Status quo ante (bellum) gemäß § 185 Völkerrecht im Rechtsstand und seinen Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des ersten Weltkriegs!

Unsere Schreiben werden in „Fraktur“, der Schrift, die von den Gründern des Deutschen Reiches 1871 zur offiziellen Amtsschrift erklärt worden war, verfaßt.

(Siehe letztes Drittel des Textes unter <https://www.typolexikon.de/fraktur-schrift/>)